

SATZUNG

des Fördervereins der Grundschule Denzlingen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Denzlingen". Unter diesem Namen schließen sich Eltern von Schülern, Lehrer, Freunde und Förderer dieser Schule zusammen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Denzlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Jahr vom 01. Okt. bis 30. Sept.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. Der Förderverein will die Schule bei den kulturellen und erzieherischen Aufgaben unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule fördern, sowie die Mitwirkung intensivieren.
 - a) Unterstützung und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Förderung von kulturellen und gemeinschaftsfördernden Angeboten
 - b) finanzielle Unterstützung von Schülern/Schülerinnen, bei außerschulischen Veranstaltungen und besonderen Vorhaben von Klassen und Arbeitsgemeinschaften
 - c) Unterstützung von Klassenfahrten und Landschulheimaufenthalten
 - d) Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung hat (z.B. zusätzliche Musikinstrumente, Spielgeräte, etc.)
 - e) Begegnung mit Partnerschulen
 - f) Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Vereinigungen oder Interessengruppen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule oder für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Wenn durch eine Prüfung des Finanzamtes die Gemeinnützigkeit verlorengehe, dann muss die Mitgliederversammlung nochmals über die Satzungsänderung beraten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährige.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Kündigung
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
2. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen und die Satzung des Vereins, oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
Die Mitgliederversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
 - b) ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist.
4. Dem — gleich aus welchem Grunde — aus dem Förderverein Ausscheidenden stehenden irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu.

§ 5 Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Förderverein kann darüber hinaus — auch von Nichtmitgliedern — zur Durchführung der Vereinszwecke Spenden entgegen nehmen.

1. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen, für die unter § 2, Abs. 2 a—f genannten Zweck, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer/Schriftführerin und Schatzmeister.
 - a) Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier Beisitzer wählen.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins i.S. § 26 BGB sind Vorsitzender/Vorsitzende, Stellvertreter und Schatzmeister. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Zu den Vorstandssitzungen wird ein Vertreter/in der Schulleitung eingeladen. Soweit er/sie nicht dem Vorstand angehört, nimmt er/sie mit beratender Stimme teil.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt werden.

§ 9 Mitgliedsversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Wahl der Revisoren

- e) Beschlussfassung über Änderung der, Satzung und über Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst vor den Herbstferien, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in „**Von Haus zu Haus**“ einberufen. **Nicht in Denzlingen wohnhafte Mitglieder werden schriftlich über die zuletzt bekannte Adresse geladen, wobei auch Email ausreichend ist.** Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. **Sie wird in den Schulhäusern am Informationsbrett des Fördervereins ausgehängt.**
2. **Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**
3. **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.**

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
3. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer/in und dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied kann die Protokolle einsehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22. März 1991 beschlossen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2007 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.10.2014 geändert.

(Änderungen im Fettdruck)

Denzlingen, den 12.11.2014